

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Versicherungsmanagement, MBA  
Hochschule: Universität Leipzig  
Standort: Leipzig  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

**Auflage 1:** Die Hochschule stellt sicher, dass alle Zugangsvoraussetzungen (Essay, Empfehlungsschreiben und Eignungsprüfung) in der Studienordnung geregelt sind. (§ 5 SächsStudAkkVO)

**Auflage 2:** Die Hochschule stellt sicher, dass eine Ausweisung der relativen Note oder eine ECTS-Einstufungstabelle im Diploma Supplement aller Absolventinnen und Absolventen erfolgt und regelt dies in der Prüfungsordnung. (§ 6 SächsStudAkkVO)

**Auflage 3:** Die Hochschule regelt die Anforderungen der unbenoteten Eingangsklausur und der Hausarbeit in der Prüfungsordnung und ergänzt die Angaben dazu im Modulhandbuch. (§ 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO)

**Auflage 4:** Es ist in geeigneter Form vertraglich zu regeln, dass Entscheidungen über die Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht von der Universität an das IfVW delegiert werden. (§ 19 SächsStudAkkVO)

**Auflage 5:** Die Universität Leipzig muss gewährleisten, dass für den Studiengang Versicherungsmanagement, MBA ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs i.S. der Vorgaben

gemäß § 14 SächsStudAkkVO stattfindet und dass die Beteiligten über die Ergebnisse sowie die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. Die Übertragung der operativen Durchführung von Evaluationsmaßnahmen an das IfVW ist genauso zulässig wie die Implementierung von spezifisch auf den Studiengang zugeschnittenen Monitoringinstrumenten. Die Entscheidungen über die Verfahren der Qualitätssicherung dürfen jedoch von der Universität nicht an das IfVW delegiert werden, was in geeigneter Form vertraglich geregelt werden muss. (§ 19 i.V.m. § 14 SächsStudAkkVO)

**Auflage 6:** Der nach Maßgabe der Auflagen 4 und 5 überarbeitete Kooperationsvertrag zwischen der Universität Leipzig und dem IfVW ist in einer durch Unterschrift der Kooperationspartner in Kraft gesetzten Fassung vorzulegen. (§ 19 SächsStudAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist in teilen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind teilweise plausibel. Der zur Reakkreditierung beantragte Studiengang Versicherungsmanagement, MBA wird von der Universität Leipzig in Kooperation mit dem Institut für Versicherungswirtschaft (IfVW) durchgeführt. Die Agentur und die Gutachtergruppe stellen nach Auffassung des Akkreditierungsrats zutreffend fest, dass es sich hierbei um eine Kooperation mit einem nichthochschulischen Bildungsanbieter i.S. von §§ 9, 19 SächsStudAkkVO handelt. In der Bewertung dieser beiden Kriterien trifft der Akkreditierungsrat in drei Punkten eine von dem Beschlussvorschlag von Agentur und Gutachtergremium abweichenden Entscheidung.

### Auflagen

#### **Auflage 1 Verankerung der Zugangsvoraussetzungen (§ 5 SächsStudAkkVO)**

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 8.

#### Auflage 2 Relative Note (§ 6 SächsStudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 8.

#### **Auflage 3 Anforderungen Eingangsklausur und Hausarbeit (§ 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO)**

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 21.

#### **Auflage 4 Kooperation mit dem IfVW / Auswahl des Lehrpersonals (§ 19 SächsStudAkkVO)**

In der Bewertung zu § 19 SächsStudAkkVO stellen die Gutachter unter anderem fest, dass die Universität Leipzig „die Auswahl der Lehrenden nach länderrechtlichen Vorgaben“ verantworte und dass die Kriterien zudem in der Externenordnung der Universität geregelt seien. In der Bewertung zu § 12 Abs. 2 wird zudem konstatiert, dass sich das Verfahren der Stellenbesetzung an den landesrechtlichen Vorgaben orientiere und dass die Personalauswahl und -qualifizierung prozessual durch die Berufungsordnung und ein implementiertes Qualitätsmanagement geregelt sei.

Der Akkreditierungsrat kann die im Gutachten dargelegten Sachstände auf Basis der Aktenlage nicht vollständig nachvollziehen:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Leipzig und dem IfVW werden geeignete Lehrkräfte durch das IfVW verpflichtet, wobei die Studienkommission des Studiengangs vor Abschluss der Ausbildungsverträge (!) mit der Mehrheit der Stimmen zustimmen muss. Informationen über die Zusammensetzung der Studienkommission sowie eine verbindliche Beschreibung, der Aufgaben dieses Gremiums fehlen. Bei der Auswahl der Lehrkräfte werde, so Absatz 1 weiter, sichergestellt, dass mindestens 50% der Ausbildungsinhalte von hauptberuflichen Hochschullehrern durchgeführt werde.

Darüberhinausgehende verbindliche Kriterien für die Auswahl des Lehrpersonals können in den vorliegenden Unterlagen nicht identifiziert werden. Die im Akkreditierungsbericht in diesem Zusammenhang referenzierte Externenordnung wurde nicht eingereicht. Auf der Webseite der Universität Leipzig ist die Externenordnung in der Fassung von 1998 hinterlegt, die sich jedoch zu diesem Themenkomplex nicht äußert (<https://www.uni-leipzig.de/transfer/wissen-vermitteln/weiterbildungskurse/externes-verfahren> (Zugriff: 01.10.2025)). Da die Verpflichtung des Lehrpersonals gemäß Kooperationsvertrag durch das IfVW erfolgt (siehe oben) und gemäß der Personalübersicht in Anlage 11 zum Selbstbericht die Mehrheit des Lehrkörpers nicht der Universität Leipzig angehört, erschließt sich auch die im Akkreditierungsbericht unter § 12 Abs. 2 herausgestellte Relevanz der Berufungsordnung im vorliegenden Fall nicht; das für die Personalauswahl zum tragen kommende „implementierte[] Qualitätsmanagement“ wird (auch in § 6 des Kooperationsvertrags) nicht weiter beschrieben und kann in den Antragsunterlagen nicht identifiziert werden.

§ 19 SächsStudAkkVO fordert, dass Entscheidungen über die Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht von der Hochschule an den nichthochschulischen Partner delegiert werden dürfen. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist dies im vorliegenden Fall nicht gewährleistet. Der Akkreditierungsrat erteilt dazu eine Auflage.

#### **Auflage 5 Kooperation mit dem IfVW / Qualitätssicherung (§ 19 SächsStudAkkVO i.V.m. § 14 SächsStudAkkVO)**

In der Bewertung zu § 19 SächsStudAkkVO stellen die Gutachter unter anderem fest, dass Entscheidungen über die Verfahren der Qualitätssicherung bei der Universität Leipzig liegen.

Diese Bewertung kann auf Basis der Aktenlage nicht nachvollzogen werden:

§ 6 des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Leipzig und dem IfVW enthält Vorgaben zur Qualitätssicherung. Gemäß Absatz 2 stehen „Maßnahmen der Qualitätssicherung, die das IfVW in der Ausbildung der Teilnehmer/innen durchführt [...] im Einklang mit den allgemeinen Zielen und

Standards des Qualitätsmanagements der UL und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“. Ebendorf ist weiterhin festgelegt, dass das IfVW der Fakultät alle zwei Jahre „in geeigneter Form“ über die Befunde des Qualitätsmanagements Bericht erstattet. Absatz 3 sieht vor, dass der Studiendekan auf Grundlage dieser Berichterstattung bewertet, „inwieweit die Befunde des Qualitätsmanagements Gesprächs- bzw. Handlungsbedarf anzeigen und sich damit ggf. Anpassungsbedarfe ergeben“ und dass diese Anpassungsbedarfe den Gremien der Universität Leipzig vorgelegt werden.

Mit der allgemeinen Vorgabe, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen des nichthochschulischen Kooperationspartners im Einklang mit den Zielen und den Standards des Qualitätsmanagements der Universität stehen, ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht hinreichend festgelegt, dass nur die Universität i.S. der Vorgaben gemäß § 19 SächsStudAkkVO tatsächlich die Entscheidungen über die Verfahren der Qualitätssicherung trifft bzw. diese nicht an den nichthochschulischen Partner delegiert. Dies ist umso kritischer zu bewerten, als auf Basis des Akkreditierungsberichts und der von der Universität vorgelegten Unterlagen der Eindruck entsteht, dass die praktische Umsetzung der Qualitätssicherung durch das IfVW nicht vollumfänglich den allgemeinen Zielen und Standards des Qualitätsmanagements der Universität Leipzig entspricht:

Im Akkreditierungsbericht wird in der Sachstandsdarstellung zu § 14 SächsStudAkkVO auf die Evaluationsordnung der Universität Leipzig verwiesen. Dementsprechend kämen im zur Reakkreditierung beantragten Studiengang folgende Evaluationsinstrumente zum Einsatz:

- Studierendenevaluationen nach § 6 der Evaluationsordnung, mit denen nach jedem Hauptmodul „die Leistung des Lehrenden je Teilmittel und die von ihm vermittelten Inhalte“ bewerteten würden. Zudem erfolge „eine Gesamtbewertung des Moduls bezüglich Organisation, Praxisbezug, Arbeitsaufwand und inhaltlicher Ausgestaltung.“
- Lehrendenevaluationen nach § 5 der Evaluationsordnung, die nach jedem Teilmittel einer Gesamtbewertung der Aspekte Lehr- und Prüfungsorganisation, Betreuung der Studierenden, der Studierbarkeit und Abstimmung des Lehrangebots, der Internationalität, des Medieneinsatzes sowie der Prüfungs- und Benotungspraxis dienten
- Untersuchungen zum Absolventenverbleib nach § 8 der Evaluationsordnung
- Evaluation der Absolventen mit Fragen zur Lehr- und Prüfungsorganisation, zur Betreuung der Studierenden, zur Studierbarkeit und Abstimmung des Lehrangebots, zur Internationalität, zum Medieneinsatz sowie zur Prüfungs- und Benotungspraxis.

Diese Sachstandsdarstellung kann anhand Aktenlage nicht nachvollzogen werden:

- § 6 der Evaluationsordnung regelt die interne Evaluation von Studiengängen, und nicht, wie im Akkreditierungsbericht angegeben, eine (modulbezogene) Studierendenevaluationen. Dass eine solche Studiengangsevaluation im Fall des zur Reakkreditierung beantragten Studiengang durchgeführt wird, geht weder aus dem Selbstbericht noch aus den Antragsunterlagen hervor.

- § 5 der Evaluationsordnung regelt die Evaluation von Lehrveranstaltungen. Gemäß Selbstbericht wird nach jedem Hauptmodul eine anonyme Onlineumfrage durchgeführt. Der vorgelegte Fragebogen des IfVW weicht allerdings offensichtlich von den Vorgaben der Evaluationsordnung ab. Vor allem der in § 5 Abs. 5 verankerte „verbindliche Fragebogenkern“ ist ebendort nicht enthalten.
- Gemäß Selbstbericht findet eine anonyme Onlineumfrage fünf bzw. zehn Jahre nach dem Abschluss statt. Der vorgelegte Fragebogen des IfVW enthält Fragen zum Verbleib der Absolventen, ist allerdings nicht, wie in § 8 Abs. 2 der Evaluationsordnung vorgesehen, auch auf eine rückblickende Bewertung des Studiums ausgerichtet und orientiert sich nicht an den in Abs. 3 festgelegten Themenfeldern.

Was die Auswertung der Daten im Hinblick auf Weiterentwicklungsbedarfe angeht, erwecken die Ausführungen im Selbstbericht den Eindruck, dass dies im wesentlichen im IfVW stattfindet und die Universität nur bei Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung einbezogen wird (vgl. S. 23f.). Nähere Informationen / Evidenzen zur im Kooperationsvertrag verankerten Beteiligung des Studiendekans an diesem Prozess fehlen.

Es fällt schließlich auf, dass laut Seite 24 des Selbstberichts eine Rückmeldung der Evaluationsergebnisse sowie der daraus abgeleiteten Maßnahmen an Studierende und Alumni nicht vorgesehen sei, jedoch „alle Anpassungen über die Jahresberichte des Instituts öffentlich zugänglich“ seien. Jahresberichte sind in den Antragsunterlagen nicht dokumentiert. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener, stichprobenartiger Prüfung fest, dass die auf der Webseite des IfVW hinterlegten Jahresberichte (<https://home.ifvw.de/jahresberichte> (Zugriff: 01.10.2025)) keine strukturierten Informationen über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen enthalten. Dies wird im Akkreditierungsbericht nicht thematisiert, läuft aber den Anforderungen gemäß § 14 SächsStudAkkVO zuwider, wonach die Beteiligten über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings sowie die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind. Und auch § 5 Abs. 4 der Evaluationsordnung der Universität Leipzig sieht die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden vor.

Die Universität Leipzig muss somit gewährleisten, dass für den Studiengang Versicherungsmanagement, MBA ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs i.S. der Vorgaben gemäß § 14 SächsStudAkkVO stattfindet und dass die Beteiligten über die Ergebnisse sowie die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. Die Übertragung der operativen Durchführung von Evaluationsmaßnahmen an das IfVW ist genauso zulässig wie die Implementierung von spezifisch auf den Studiengang zugeschnittenen Monitoringinstrumente. Die Entscheidungen über die Verfahren der Qualitätssicherung dürfen jedoch von der Universität nicht an das IfVW delegiert werden, was in geeigneter Form vertraglich geregelt werden muss.

Der Akkreditierungsrat erwartet, dass im Rahmen der Auflagenerfüllung auch evidenzbasiert gezeigt wird, wie die Verantwortlichkeiten in der Praxis umgesetzt werden. Geeignete Evidenzen könnten beispielsweise Prozessbeschreibungen, Fragenbögen, Beispiele für die Berichterstattung des IfVW an die Fakultät sowie für im Rahmen des universitären Qualitätsmanagements daraus abgeleitete Maßnahmen sein.

## **Auflage 6 Kooperation mit dem IfVW / unterschriebener Kooperationsvertrag (§ 19 SächsStudAkkVO)**

Das mit dem Selbstbericht vorgelegte Exemplar des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Leipzig und dem IfVW wurde noch nicht von den Kooperationspartnern unterschrieben. Auf Basis der Vorgaben gemäß § 19 SächsStudAkkVO erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage den nach Maßgabe der Auflagen 4 und 5 überarbeiteten Kooperationsvertrag in einer durch Unterschrift der Partner in Kraft gesetzten Fassung vorzulegen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

